

i2V-EURO,
MITEIGENTUMSFONDS GEM. § 20 INVFG

RECHENSCHAFTSBERICHT
2003/2004

FONDSVERWALTUNG

Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien
Tel. 502 20/Serie, Telefax 502 20/202

AKTIONÄRIN

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

AUFSICHTSRAT

Dr. Rainer Bichlbauer, Vorsitzender
Dr. Hans-Jörg Gress, Vorsitzender-Stellvertreter
Dkfm. Josef G. Maier
Dr. Louis Norman Audenhove

neuer Aufsichtsrat ab 2. April 2004

Dr. Richard Igler, Vorsitzender
Dr. Nikolaus Arnold, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Matthias Albert
Dr. Hans-Jörg Gress
Dr. Louis Norman Audenhove
Univ.Prof. Dr. Josef Zechner

STAATSKOMMISSÄRE

Rat. Dr. Christine Müller-Niedrist
Ministerialrätin Dr. Monika Hutter, Stellvertreterin

ab 1. August 2004

Dr. Konstantin Huber, Stellvertreter

VORSTAND

Mag. Friedrich Strasser
Adolf Hengstschläger

FONDSMANAGEMENT

Mag. Friedrich Strasser

DEPOTBANK

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

BANKPRÜFER

BDO Austria Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

Sehr geehrte Anteilhaber!

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des **i2V-EURO**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG, für das Rechnungsjahr vom 1. November 2003 bis 31. Oktober 2004 vorzulegen:

Per 31. Oktober 2004 ergibt sich für die ausschüttende und thesaurierende Tranche folgendes Bild:

| | Ausschüttungstranche | Thesaurierungstranche | |
|----------------------|----------------------|-----------------------|---------------|
| | in EUR | in EUR | Gesamt |
| Fondsvolumen | 7.121.675,03 | 4.568.982,15 | 11.690.657,18 |
| Umlaufende Anteile | 11.333 | 5.618 | 16.951 |
| Rechenwert je Anteil | 628,40 | 813,28 | - |

Die **Ausschüttung** für das Rechnungsjahr 2003/2004 beträgt € 17,00 je Anteil und wird ab 15. Dezember 2004 ausbezahlt.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der **Ausschüttung** Kapitalertragsteuer (KESt-II) in Höhe von € 3,39 sowie Kapitalertragsteuer auf ausländische Dividenden in Höhe von € 0,40 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Der ausschüttungsgleiche Ertrag für die **Thesaurierungstranche** beträgt € 21,26. Der gemäß § 13 Satz 3 InvFG zur Auszahlung gelangende Betrag für die KESt beträgt € 4,38 je Anteil und wird ebenfalls ab 15. Dezember 2004 ausbezahlt.

Die Ausschüttung und die Auszahlung erfolgen kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BISHERIGEN FÜNF RECHNUNGSJAHRE DES FONDS:

| Rechnungsjahr | Fondsvermögen | Ausschüttungsanteil | | Thesaurierungsanteil | | | Wertentwicklung (=Fondsperformance in % *) |
|---------------|---------------|---|-------------------------------------|--|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| | | Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil | Ausschüttung je Ausschüttungsanteil | Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil | Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag | Auszahlung gemäß § 13 Satz 3 InvFG | |
| 2000 **) | 9.534.277,64 | 691,33 | 10,- | 821,04 | 19.765,01 | 5.319,46 | -0,96 |
| 2000/2001 | 14.850.966,13 | 655,49 | 18,80 | 787,76 | 72.643,03 | 19.515,12 | -3,78 |
| 2001/2002 | 12.996.845,84 | 603,07 | 18,50 | 741,32 | 185.915,19 | 40.394,57 | -5,27 |
| 2002/2003 | 13.190.054,83 | 608,44 | 20,00 | 766,40 | 180.283,54 | 37.063,18 | 4,07 |
| 2003/2004 | 11.690.657,18 | 628,40 | 17,00 | 813,28 | 138.462,64 | 24.606,84 | 6,74 |

*) Die Wertentwicklung errechnet sich nach OeKB-Methode auf Basis des Anteilswertes zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Daten der Wertentwicklung in anderen Publikationen (Factsheet,...) von diesen Daten abweichen können. Grundlage für die Zahlen in den anderen Publikationen sind Daten, welche die OeKB veröffentlicht. Diese Daten beziehen sich auf den letzten im Geschäftsjahr des Fonds veröffentlichten Fondspreis, welcher die Anteilswerte des vorletzten Börsetages im Geschäftsjahr des Fonds beinhaltet.

***) Rumpfrechnungsjahr vom 1.5. – 31.10.2000

Wien, am 30. November 2004

Gutmann
Kapitalanlageaktiengesellschaft

Mag. Friedrich Strasser m.p.

Adolf Hengstschläger m.p.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für I2V-Euro

1. Wertentwicklung des Rumpfrechnungsjahres (Fonds Performance)

| Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabezuschlages | 2003/2004 in EUR | |
|--|-----------------------------|---------------------------|
| | Ausschüttungs- anteil | Thesaurierungs- anteil |
| Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres | 608,44 | 766,40 |
| Ausschüttung am 15. 12. 2003 von EUR 20,00 je Anteil entspricht 0,033446 Anteilen | 0,033446 ¹⁾ | |
| KEST-Auszahlung am 15. 12. 2003 von EUR 4,52 je Anteil entspricht 0,00584 Anteilen | | 0,00584 ¹⁾ |
| Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres | 628,40 | 813,28 |
| Gesamtwert inkl durch Ausschüttung erworbene Anteile (Kurs am Extag: 597,98 bzw. 773,91) | 649,42 | 818,03 |
| Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr | 6,74% | 6,74% |
| Nettoertrag pro Anteil | 40,98 | 51,63 |

2. Fondsergebnis

**2003/2004
in EUR**

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

| | | |
|--------------------------------------|------------|------------|
| Zinserträge abzügl. Zinsaufwendungen | 331.396,07 | |
| Dividenderträge | 76.393,50 | |
| sonstige Erträge | 0,00 | 407.789,57 |

Aufwendungen

| | | |
|--|------------|------------|
| Vergütung an die KAG | -77.267,16 | |
| Depotgebühr | -13.625,08 | |
| sonstige Verwaltungsaufwendungen | -5.389,44 | |
| abzüglich Verwaltungs- kostenrückvergütung aus Subfonds | 0,00 | -96.281,68 |

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

311.507,89

Realisiertes Kursergebnis^{2) 3)}

| | | |
|--------------------------|-------------|--|
| Realisierte Gewinne aus | | |
| Wertpapieren | 112.572,29 | |
| derivativen Instrumenten | 0,00 | |
| Realisierte Verluste aus | | |
| Wertpapieren | -359.728,43 | |
| derivativen Instrumenten | 0,00 | |

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-247.156,14

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

64.351,75

b. Nicht realisiertes Kursergebnis^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses

785.608,56

Ergebnis des Rechnungsjahres

849.960,31

c. Ertragsausgleich

| | | |
|--|-----------|--|
| Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres | -6.383,31 | |
| Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge | 34,63 | |

Ertragsausgleich

-6.348,68

Fondsergebnis gesamt

843.611,63

davon entfällt auf 11.333 ausschüttende Anteile:

514.098,24

davon entfällt auf 5.618 thesaurierende Anteile:

329.513,39

¹⁾ Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 15. 12. 2003.

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 538.452,42.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für I2V-Euro

3. Entwicklung des Fondsvermögens

| | 2003/2004 in EUR |
|--|----------------------|
| Fondsvermögen zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres (19.545 Anteile) | 13.190.054,83 |
| Ausschüttung am 15. 12. 2003 | -226.540,00 |
| KESt-Auszahlung am 15. 12. 2003 | -37.145,36 |
| Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Ausschüttungstranche) | |
| Ausgabe von Anteilen | 13.359,07 |
| Rücknahme von Anteilen | -10.462,71 |
| | 2.896,36 |
| Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Thesaurierungstranche) | |
| Ausgabe von Anteilen | 468.535,20 |
| Rücknahme von Anteilen | -2.550.755,48 |
| | -2.082.220,28 |
| Fondsergebnis gesamt <small>(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)</small> | 843.611,63 |
| Fondsvermögen am Ende des Rumpfrechnungsjahres (16.951 Anteile) | 11.690.657,18 |

4. Verwendung des Fondsergebnisses

| | 2003/2004 in EUR |
|--|---------------------|
| Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung | |
| Ausschüttung (11.333 Anteile à EUR 17,00) | 192.661,00 |
| SpeSt-Auszahlung (11.333 Anteile à EUR 0,00) | 0,00 |
| | 192.661,00 |
| Auszahlung der KESt (5.618 Anteile à EUR 4,38 gerundet) | 24.606,84 |
| Wiederveranlagung für 5.618 Thesaurierungsanteile | 138.462,64 |
| | 163.069,48 |
| | 355.730,48 |
| Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) | 58.003,07 |
| Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag | |
| Verlustabdeckung aus der Substanz | -359.728,43 |
| Gewinnübertrag auf die Substanz | 0,00 |
| | 359.728,43 |
| Veränderung des Gewinnvortrags⁴⁾ | |
| Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | 65.573,49 |
| Gewinnvortrag/Übertrag auf Substanz | 127.574,51 |
| | -62.001,02 |
| | 355.730,48 |

⁴⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieses nicht in den Ausschüttungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung I 2 V EURO per 31. Oktober 2004

| Nom./Stück 01.11.2003 | Käufe/ Zugang | Verkäufe/ Abgang | Nom./Stück WP-Kenn. 31.10.2004 | Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung | Wertpapier-/ Kontraktkurs | Whrg. | Dev.-Kurs | Kurswert in EUR | %-FV | |
|---|------------------|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|---------------------------------|-----------|--------------------|---------------------|--------------|
| Amtlich gehandelte Wertpapiere | | | | | | | | | | |
| Festverzinsliche Wertpapiere | | | | | | | | | | |
| 0,00 | 500.000,00 | 0,00 | 500.000,00 | AT0000383518050 | 5.875% | BUNDESANLEIHE 7/96-15.7.06 | 105,708 | EUR | 528.540,00 | 4,52 |
| 1.280.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.280.000,00 | AT0000384227050 | 5 % | BUNDESANL. 1/98-15.1.08 | 106,55 | EUR | 1.363.840,00 | 11,67 |
| 740.000,00 | 0,00 | 0,00 | 740.000,00 | AT0000384524050 | 3.9% | BUNDESANL. 3/98-20.10.05 | 101,55 | EUR | 751.470,00 | 6,43 |
| 1.100.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.100.000,00 | AT0000384748050 | 4,125% | BUNDESANL. 1/99-15.1.14 | 102,00 | EUR | 1.122.000,00 | 9,60 |
| 1.370.000,00 | 0,00 | 420.000,00 | 950.000,00 | AT0000384821050 | 4% | BUNDESANLEIHE 99-15.07.09 | 103,75 | EUR | 985.625,00 | 8,43 |
| 180.000,00 | 0,00 | 180.000,00 | 0,00 | AT0000384862050 | 3,4% | BUNDESANL. 3/99-20.10.04 | | EUR | | |
| 890.000,00 | 400.000,00 | 800.000,00 | 490.000,00 | AT0000384938050 | 5,5% | BUNDESANL. 4/99-15.1.10 | 110,55 | EUR | 541.695,00 | 4,63 |
| 745.000,00 | 0,00 | 0,00 | 745.000,00 | DE0001135077013 | 4.75 % | BRD 98-4.7.08 | 106,33 | EUR | 792.158,50 | 6,78 |
| 800.000,00 | 0,00 | 400.000,00 | 400.000,00 | DE0001135085013 | 4,75% | BRD 98-4.7.28 | 102,96 | EUR | 411.840,00 | 3,52 |
| 160.000,00 | 0,00 | 160.000,00 | 0,00 | DE0001141299013 | 3,5% | BRD 98-11.11.03 | | EUR | | |
| 220.000,00 | 0,00 | 220.000,00 | 0,00 | DE0001141307013 | 3,25% | BRD 99-17.2.04 | | EUR | | |
| 600.000,00 | 0,00 | 0,00 | 600.000,00 | DE0001141398013 | 4% | BRD 01-16.2.07 | 103,205 | EUR | 619.230,00 | 5,30 |
| 700.000,00 | 200.000,00 | 0,00 | 900.000,00 | FI0001005514040 | 2,75% | FINLAND 03-4.7.2006 | 100,60 | EUR | 905.400,00 | 7,74 |
| | | | | | | | | EUR | 8.021.798,50 | 68,62 |
| Summe festverzinsliche Wertpapiere | | | | | | | | | | |
| Aktien | | | | | | | | | | |
| 4.665,00 | 0,00 | 1.183,00 | 3.482,00 | BE0003801181038 | | FORTIS GROUP | 19,95 | EUR | 69.465,90 | 0,59 |
| 2.355,00 | 0,00 | 602,00 | 1.753,00 | DE0005140008013 | | DEUTSCHE BANK AG NAMEN | 59,59 | EUR | 104.461,27 | 0,89 |
| 2.280,00 | 0,00 | 579,00 | 1.701,00 | DE0005151005013 | | BASF (DEM) | 48,90 | EUR | 83.178,90 | 0,71 |
| 9.720,00 | 0,00 | 2.466,00 | 7.254,00 | DE0005557508013 | | DEUTSCHE TELEKOM AG-REG | 15,02 | EUR | 108.955,08 | 0,93 |
| 3.228,00 | 0,00 | 824,00 | 2.404,00 | DE0007100000013 | | DAIMLERCHRYSLER AG | 32,38 | EUR | 77.841,52 | 0,67 |
| 3.329,00 | 0,00 | 849,00 | 2.480,00 | DE0007236101013 | | SIEMENS AG NAMEN | 58,35 | EUR | 144.708,00 | 1,24 |
| 2.397,00 | 0,00 | 605,00 | 1.792,00 | DE0007614406013 | | E.ON AG O.N. | 63,78 | EUR | 114.293,76 | 0,98 |
| 756,00 | 0,00 | 196,00 | 560,00 | DE0008404005013 | | ALLIANZ AG NAMEN | 83,38 | EUR | 46.692,80 | 0,40 |
| 63,97 | 0,03 | 0,00 | 64,00 | ES0109427635054 | | ANTENA 3 TELEVISION | 50,35 | EUR | 3.222,40 | 0,03 |
| 13.149,00 | 0,00 | 3.349,00 | 9.800,00 | ES0113211835054 | | BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENT. | 12,30 | EUR | 120.540,00 | 1,03 |
| 19.837,00 | 0,00 | 7.502,00 | 12.335,00 | ES0113900J37054 | | BANCO SANTANDER CENTRAL HISPANO | 8,75 | EUR | 107.931,25 | 0,92 |
| 18.909,00 | 0,00 | 4.805,00 | 14.104,00 | ES0178430E18054 | | TELEFONICA S.A. | 12,94 | EUR | 182.505,76 | 1,56 |
| 19.303,00 | 0,00 | 4.904,00 | 14.399,00 | FI0009000681040 | | NOKIA CORP Börsennotiz FI | 12,09 | EUR | 174.083,91 | 1,49 |
| 2.159,00 | 0,00 | 544,00 | 1.615,00 | FR0000120172025 | | CARREFOUR SA | 34,33 | EUR | 55.442,95 | 0,47 |
| 2.719,00 | 0,00 | 690,00 | 2.029,00 | FR0000120271025 | | TOTAL SA | 163,00 | EUR | 330.727,00 | 2,83 |
| 1.273,00 | 0,00 | 321,00 | 952,00 | FR0000120321025 | | LOREAL | 53,45 | EUR | 50.884,40 | 0,44 |
| 1.596,00 | 1.747,00 | 406,00 | 2.937,00 | FR0000120578025 | | SANOFI-AVENTIS S.A. | 57,30 | EUR | 168.290,10 | 1,44 |
| 5.751,00 | 0,00 | 1.456,00 | 4.295,00 | FR0000120628025 | | AXA S.A. (FR) | 16,87 | EUR | 72.456,65 | 0,62 |
| 530,00 | 0,00 | 530,00 | 0,00 | FR0000120644025 | | DANONE GROUPE | | EUR | | |
| 2.811,00 | 0,00 | 2.811,00 | 0,00 | FR0000130460025 | | AVENTIS | | EUR | | |
| 1.625,00 | 0,00 | 408,00 | 1.217,00 | FR0000130809025 | | SOCIETE GENERALE | 72,70 | EUR | 88.475,90 | 0,76 |
| 3.449,00 | 0,00 | 875,00 | 2.574,00 | FR0000131104025 | | BNP | 53,35 | EUR | 137.322,90 | 1,17 |
| 0,00 | 2.100,00 | 531,00 | 1.569,00 | FR0000133308025 | | FRANCE TELECOM SA | 22,44 | EUR | 35.208,36 | 0,30 |
| 0,00 | 1.747,33 | 1.747,33 | 0,00 | FR0010086983025 | | SANOFI-AVENTIS - NEW | | EUR | | |
| 4.430,00 | 0,00 | 1.122,00 | 3.308,00 | IT0000062072046 | | ASSICURAZIONI GENERALI SPA | 23,27 | EUR | 76.977,16 | 0,66 |
| 0,00 | 10.700,00 | 2.703,00 | 7.997,00 | IT0000064854046 | | UNICREDITO ITALIANO SPA | 4,21 | EUR | 33.667,37 | 0,29 |
| 14.970,00 | 0,00 | 14.970,00 | 0,00 | IT0001052049046 | | TELECOM ITALIA MOBILE SPA | | EUR | | |
| 11.277,00 | 0,00 | 2.860,00 | 8.417,00 | IT0003132476046 | | ENI. SPA | 17,80 | EUR | 149.822,60 | 1,28 |
| 31.688,00 | 0,00 | 8.028,00 | 23.660,00 | IT0003497168046 | | TELECOM ITALIA SPA | 2,61 | EUR | 61.752,60 | 0,53 |
| 2.302,00 | 0,00 | 580,00 | 1.722,00 | NL0000009348038 | | UNILEVER | 45,60 | EUR | 78.523,20 | 0,67 |
| 8.500,00 | 0,00 | 2.148,00 | 6.352,00 | NL0000009470038 | | ROYAL DUTCH PETROLEUM | 42,59 | EUR | 270.531,68 | 2,31 |
| 5.226,00 | 0,00 | 1.339,00 | 3.887,00 | NL0000009538038 | | PHILIPS ELECTRONICS | 18,55 | EUR | 72.103,85 | 0,62 |
| 5.465,00 | 0,00 | 1.391,00 | 4.074,00 | NL0000301109038 | | ABN AMRO HOLDING STAMM | 18,75 | EUR | 76.387,50 | 0,65 |
| 6.654,00 | 100,00 | 1.698,00 | 5.056,00 | NL0000303600038 | | ING GROEP N.V. CERT.V.AANDELEN | 20,75 | EUR | 104.912,00 | 0,90 |
| Summe Aktien | | | | | | | | EUR | 3.201.366,77 | 27,38 |

Vermögensaufstellung I 2 V EURO per 31. Oktober 2004

| Nom./Stück 01.11.2003 | Käufe/ Zugang | Verkäufe/ Abgang | Nom./Stück WP-Kenn. 31.10.2004 | Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung | Wertpapier-/ Whrg. Kontraktkurs | Dev.-Kurs | Kurswert in EUR | %-FV |
|--|------------------|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|--------------------------|----------------------|------------------|
| Summe amtlich gehandelte Wertpapiere | | | | | | EUR | 11.223.165,27 | 96,00 |
| Nicht notierte Wertpapiere | | | | | | | | |
| Bezugsrechte | | | | | | | | |
| 0,00 | 4.335,00 | 4.335,00 | 0,00 | NL0000397727998 | BZR ABN AMRO HOLDING 24.05.2004 | | EUR | |
| 0,00 | 5.274,00 | 5.274,00 | 0,00 | NL0000397776998 | BZR ING GROUP N.V. 04.06.2004 | | EUR | |
| 0,00 | 4.074,00 | 4.074,00 | 0,00 | NL0000398220998 | BZR ABN AMRO HOLDING N.V. 31.08.04 | | EUR | |
| 0,00 | 4.956,00 | 4.956,00 | 0,00 | NL0000398246998 | BZR ING GROEP N.V. 10.09.2004 | | EUR | |
| Summe Bezugsrechte | | | | | | EUR | 0,00 | 0,00 |
| Summe nicht notierte Wertpapiere | | | | | | EUR | 0,00 | 0,00 |
| Summe Wertpapiere | | | | | | EUR | 11.223.165,27 | 96,00 |
| Bankguthaben und -verbindlichkeiten | | | | | | | | |
| | | | 306.478,69 | MMICSH00000 | Bank Gutmann GK Fondswährung | | EUR | 306.478,69 2,62 |
| Summe Bankguthaben und -verbindlichkeiten | | | | | | EUR | 306.478,69 | 2,62 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | | |
| Zinsansprüche | | | | | | | | |
| | | | 128.656,09 | VRTICB00000 | Zinsansprüche Anleihen | | EUR | 128.656,09 1,10 |
| Summe Zinsansprüche | | | | | | EUR | 128.656,09 | 1,10 |
| KESSt | | | | | | | | |
| | | | 42.885,38 | VRTWTB00000 | KESSt Anleihen | | EUR | 42.885,38 0,37 |
| Summe KESSt | | | | | | EUR | 42.885,38 | 0,37 |
| Summe sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | EUR | 171.541,47 | 1,47 |
| Sonstige Verbindlichkeiten *) | | | | | | | | |
| Kosten | | | | | | | | |
| | | | -10.528,25 | VRTCST00000 | Buchungskosten | | EUR | -10.528,25 -0,09 |
| Summe Kosten | | | | | | EUR | -10.528,25 | -0,09 |
| Summe sonstige Verbindlichkeiten | | | | | | EUR | -10.528,25 | -0,09 |
| Fondswert: | | | | | Tranche A | Tranche T | | |
| | | | | | 7.121.675,03 | 4.568.982,15 EUR | | |
| Anzahl umlaufender Anteile: | | | | | 11.333,00 | 5.618,00 Stücke | | |
| Anteilwert: | | | | | 628,40 | 813,28 EUR | | |
| Gesamtfondsvermögen | | | | | | 11.690.657,18 EUR | | |
| Gesamtanzahl umlaufender Anteile | | | | | | 16.951,00 Stücke | | |

*) z.B. Verwaltungsvergütung, Druckkosten, Prüfungskosten, Beiratskosten ...

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir erteilen dem Rechenschaftsbericht in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung für alle ungekürzten Veröffentlichungen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der von der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft für das Vermögen des **i2V-EURO**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG (vormals **i2V-EURO**, Miteigentumsfonds in Wertpapieren), geführten Bücher und Schriften sowie der uns vom Vorstand der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. November 2003 bis 31. Oktober 2004 den gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden eingehalten.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir keine Tatsachen festgestellt, über die gemäß § 273 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 HGB gesondert zu berichten ist.

Wien, am 30. November 2004

B D O A u s t r i a W i r t s c h a f t s p r ü f u n g s G m b H

Mag. Margit Widinski m.p.

Wirtschaftsprüfer

Prof. Dr. Karl Bruckner m.p.

BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die zum Bankprüfer bestellte BDO Austria Wirtschaftsprüfungs GmbH, hat den Rechenschaftsbericht für den **i2V-EURO**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. November 2003 bis 31. Oktober 2004 geprüft. Diese Prüfung gab keinen Anlaß zu Beanstandungen, sodaß dem vorliegenden Rechnungsabschluß zum 31. Oktober 2004 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Bankprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Der Aufsichtsrat hat diese Berichte geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wien, am 30. November 2004

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dr. Richard Igler m.p.

B.1. Details und Erläuterungen für die Ausschüttungstranche in EUR pro Anteil

Für Privatanleger ist die Einkommensteuer hinsichtlich der gegenständlichen Ausschüttung durch den Abzug der KEST ohne Tätigwerden des Steuerpflichtigen zur Gänze abgegolten, sodaß diesbezüglich keine Steuererklärungspflicht besteht.

| I2V-Euro Ausschüttung: ab 15. 12. 2004 | Privatanleger | | Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.) | | Betriebliche Anleger/ juristische Personen | Privat stiftung |
|--|----------------|----------------|---|----------------|---|-----------------------|
| | mit Option | ohne Option | mit Option | ohne Option | | |
| 1) Ausschüttung vor KEST II Abzug | 17,0000 | 17,0000 | 17,0000 | 17,0000 | 17,0000 | 17,0000 |
| 2) einbehaltene Abzugsteuern | 1,2541 | 1,2541 | 1,2541 | 1,2541 | 1,2541 | 1,2541 |
| 3) Ertrag | 18,2541 | 18,2541 | 18,2541 | 18,2541 | 18,2541 | 18,2541 |
| 4a) steuerfreie Ertragsanteile | -0,5352 | -0,5352 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | -0,5352 |
| steuerpflichtige Spekulationserträge ausschüttungsgl. Erträge aus Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4b) gem DBA steuerfreie Erträge ⁴⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4c) gem § 13 Abs 2 KStG steuerfreie Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | -4,1512 ³⁾ |
| 5) verbleibender Ertrag | 17,7189 | 17,7189 | 18,2541 | 18,2541 | 18,2541 | 13,5677 |
| 6) hievon endbesteuert | 17,7189 | 17,7189 | 17,7189 | 17,7189 | 0,0000 | 0,0000 |
| 6a) Korrektur Kostenüberhang ⁵⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7a) Stpfl. Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Gewerbebetrieb | 0,0000 | 0,0000 | - | - | - | - |
| 7b) Einkünfte gem § 13 (3) KStG für die KöSt relevant | - | - | 0,5352 | 0,5352 | - | 13,5677 |
| | - | - | - | - | 18,2541 | 0,0000 |

Detailangaben

| | | | | | | |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---|----------------------|
| zu Pkt 4b ⇨ steuerfreie Zinserträge, die einem inländischen Kapitalertragsteuer- abzug unterliegen ²⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 ¹⁾ | 0,0000 |
| zu Pkt. 5, davon: ⇨ Beteiligungserträge gem. § 10 KStG 88 bzw. § 37 Abs. 4 EStG (Inlandsdividenden brutto) ²⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| ⇨ Zinserträge, die einem inländi- schen KEST-Abzug unterliegen ²⁾ davon <i>Matching credit</i> ²⁾ | 13,5677 0,0000 | 13,5677 0,0000 | 13,5677 0,0000 | 13,5677 0,0000 | 13,5677 ¹⁾ 0,0000 ¹⁾ | 0,0000 0,0000 |
| ⇨ Substanzgewinne, die einem inländ. KeSt-Abzug unterliegen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| zu Pkt. 7 ⇨ ausländische Einkünfte für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht | 4,1512 | 4,1512 | 4,1512 | 4,1512 | 4,1512 | 0,0000 |
| ⇨ zur Vermeidung der Doppel- besteuerung <u>anrechenbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail) | 0,7885 | 0,7885 | 0,7885 | 0,7885 | 0,7885 | 0,0000 ³⁾ |
| ⇨ zur Vermeidung der Doppel- besteuerung <u>rückerstattbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail) | 0,4657 | 0,4657 | 0,4657 | 0,4657 | 0,4657 | 0,0000 ³⁾ |
| ⇨ österreichische KEST I | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ⇨ österreichische KEST II | 3,39 | 3,39 | 3,39 | 3,39 | 3,39 ¹⁾ | 0,00 |
| davon aus DBA freien Zinsen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 ¹⁾ | 0,00 |
| davon aus Matching credit-Zinsen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 ¹⁾ | 0,00 |
| ⇨ österr KeSt auf Substanzgewinne | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ⇨ österr KeSt auf ausl. Dividenden | 0,40 | 0,40 | 0,40 | 0,40 | 0,40 | 0,00 |
| ⇨ österr KeSt auf ausl Fondserträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

1) gilt für Anleger ohne Befreiungserklärung

2) Sind gem. § 97 Abs. 4 EStG nur dann in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer als die KEST ist.

3) Die Steuerfreiheit gilt nur bei Verzicht auf Anrechnung bzw Rückerstattung ausländischer Quellensteuern, andernfalls sind ausländische Zinserträge und Dividenden in Österreich steuerpflichtig.

4) Zinserträge, die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, jedoch einem Progressionsvorbehalt und seit 1.7.1998 einem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

5) Gem. Abschnitt 20 RZ 6240c der ESR 2000 sind jene laufenden Aufwendungen, die nicht durch ordentliche Erträge Deckung finden von den SpeSt-pflichtigen Substanzgewinnen in Abzug zu bringen. Der darüber hinaus allenfalls übersteigende Teil der Aufwendungen ist auf Kapital zu buchen - ein Ansatz als Kostenüberhang ist seit 1.1.2001 nicht mehr möglich.

B.2. Details und Erläuterungen für die Thesaurierungstranche in EUR pro Anteil

| I2V-Euro Zuflussdatum: 15. 12. 2004 | Privatanleger | | Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.) | | Betriebliche Anleger/ juristische Personen | Privat stiftung |
|--|----------------|----------------|---|----------------|---|-----------------------|
| | mit Option | ohne Option | mit Option | ohne Option | | |
| 1) Ausschüttungsgleiche Erträge vor KEST II-Abzug | 21,2572 | 21,2572 | 21,2572 | 21,2572 | 21,2572 | 21,2572 |
| 2) einbehaltene Abzugsteuern | 1,6231 | 1,6231 | 1,6231 | 1,6231 | 1,6231 | 1,6231 |
| 3) Ertrag | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 |
| 4a) Substanzgewinne | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4b) gem DBA steuerfreie Erträge ⁴⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4c) gem § 13 Abs 2 KStG steuerfreie Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | -5,3725 ³⁾ |
| 5) verbleibender Ertrag | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 17,5078 |
| 6) hiervon endbesteuert | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 22,8803 | 0,0000 | 0,0000 |
| 6a) Korrektur Kostenüberhang ⁵⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7a) Stpfl. Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Gewerbebetrieb | 0,0000 | 0,0000 | - | - | - | - |
| 7b) Einkünfte gem § 13 (3) KStG für die KSt relevant | - | - | 0,0000 | 0,0000 | - | 17,5078 |
| | - | - | - | - | 22,8803 | 0,0000 |

Detailangaben

| | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|-------------------------|
| zu Pkt 4b ⇒ steuerfreie Zinserträge, die einem inländischen Kapitalertragsteuer- | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 ¹⁾ | 0,0000 |
| zu Pkt. 5, davon ⇒ Beteiligungserträge gem. § 10 KStG 88 bzw. § 37 Abs. 4 EStG (Inlandsdividenden brutto) ²⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| ⇒ Zinserträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen ²⁾ | 17,5078 <i>0,0000</i> | 17,5078 <i>0,0000</i> | 17,5078 <i>0,0000</i> | 17,5078 <i>0,0000</i> | 17,5078 ¹⁾ <i>0,0000</i> ¹⁾ | 0,0000 <i>0,0000</i> |
| ⇒ Substanzgewinne, die einem inländischem KeSt-Abzug unterliegen | <i>0,0000</i> | <i>0,0000</i> | <i>0,0000</i> | <i>0,0000</i> | <i>0,0000</i> | <i>0,0000</i> |
| zu Pkt. 7 ⇒ ausländische Einkünfte für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht | 5,3725 | 5,3725 | 5,3725 | 5,3725 | 5,3725 | 0,0000 |
| ⇒ zur Vermeidung der Doppelbesteuerung <u>anrechenbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail) | 1,0203 | 1,0203 | 1,0203 | 1,0203 | 1,0203 | 0,0000 ³⁾ |
| ⇒ zur Vermeidung der Doppelbesteuerung <u>rückerstattbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail) | 0,6027 | 0,6027 | 0,6027 | 0,6027 | 0,6027 | 0,0000 ³⁾ |
| ⇒ österreichische KEST I | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ⇒ österreichische KEST II | 4,38 | 4,38 | 4,38 | 4,38 | 4,38 | 0,00 |
| ⇒ davon aus DBA freien Zinsen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 ¹⁾ | 0,00 |
| ⇒ davon aus Matching credit-Zinsen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 ¹⁾ | 0,00 |
| ⇒ österr KeSt auf Substanzgewinne | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ⇒ österr KeSt auf ausl. Dividenden | 0,52 | 0,52 | 0,52 | 0,52 | 0,00 | 0,00 |
| ⇒ österr KeSt auf ausl Fondserträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

1) gilt für Anleger ohne Befreiungserklärung

2) Sind gem. § 97 Abs. 4 EStG nur dann in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer als die KEST ist.

3) Die Steuerfreiheit gilt nur bei Verzicht auf Anrechnung bzw Rückerstattung ausländischer Quellensteuern, andernfalls sind ausländische Zinserträge und Dividenden in Österreich steuerpflichtig.

4) Zinserträge, die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, jedoch einem Progressionsvorbehalt und seit 1.7.1998 einem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

5) Gem. Abschnitt 20 RZ 6240c der EStR 2000 sind jene laufenden Aufwendungen, die nicht durch ordentliche Erträge Deckung finden von den SpeSt-pflichtigen Substanzgewinnen in Abzug zu bringen. Der darüber hinaus allenfalls übersteigende Teil der Aufwendungen ist auf Kapital zu buchen - ein Ansatz als Kostenüberhang ist seit 1.1.2001 nicht mehr möglich.

Einbehaltene in- und ausländische Quellensteuern sind nur insoweit anrechenbar bzw. rückforderbar als der Steuerpflichtige am Rechnungsstichtag (31. 10. 2004) am I2V-Euro-Fonds (ausschüttende Tranche) beteiligt war.

Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge (Ausschüttungstranche)

Die in den folgenden Ländern einbehaltenen Abzugsteuern (Kapitalertragsteuern) können aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden. Die Anrechnung dieser Steuern darf nicht höher sein als die österreichische Einkommensteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt.

| EUR | | |
|--|-------------|-----------------|
| | Abzugsteuer | Bruttodividende |
| Belgien | 0,0258 | 0,1722 |
| Deutschland | 0,1482 | 0,9877 |
| Finnland | 0,0311 | 0,3113 |
| Frankreich (ohne "avoir fiscal") | 0,2000 | 1,3332 |
| Italien | 0,0906 | 0,6039 |
| Niederlande | 0,1942 | 1,2947 |
| Spanien | 0,0986 | 0,0000 |
| Ungarn | 0,0000 | 0,6574 |
| anrechenbare im Ausland entrichtete Steuer | 0,7885 | |

Rückzuerstattende einbehaltene Steuerbeträge (Ausschüttungstranche)

1. Im Ausland rückerstattbare Steuern:

In verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Rückerstattung von im Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern vorgesehen, soweit diese nicht angerechnet werden können. Rückerstattungsanträge sind durch die Anteilinhaber zu stellen; das jeweils erforderliche Formular bzw. Merkblatt ist bei den Finanzlandesdirektionen erhältlich.

| EUR | | |
|---|-------------|-----------------|
| | Abzugsteuer | Bruttodividende |
| Belgien | 0,0172 | 0,1722 |
| Deutschland | 0,0603 | 0,9877 |
| Finnland | 0,0591 | 0,3113 |
| Frankreich (ohne "avoir fiscal") | 0,1271 | 1,3332 |
| Italien | 0,0725 | 0,6039 |
| Niederlande | 0,1295 | 1,2947 |
| Ungarn | 0,0000 | 0,6574 |
| rückerstattbare im Ausland entrichtete Steuer | 0,4657 | |

Einbehaltene in- und ausländische Quellensteuern sind nur insoweit anrechenbar bzw. rückforderbar, als der Steuerpflichtige am Rechnungsstichtag (31. 10. 2004) am I2V-Euro-Fonds (Thesaurierungstranche) beteiligt war.

Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge (Thesaurierungstranche)

Die in den folgenden Ländern einbehaltenen Abzugsteuern (Kapitalertragsteuern) können aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden. Die Anrechnung dieser Steuern darf nicht höher sein als die österreichische Einkommensteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt.

| EUR | | |
|--|-------------|-----------------|
| | Abzugsteuer | Bruttodividende |
| Belgien | 0,0334 | 0,2229 |
| Deutschland | 0,1917 | 1,2783 |
| Finnland | 0,0403 | 0,4029 |
| Frankreich (ohne "avoir fiscal") | 0,2588 | 1,7255 |
| Italien | 0,1172 | 0,7816 |
| Niederlande | 0,2513 | 1,6757 |
| Spanien | 0,1276 | 0,8508 |
| anrechenbare im Ausland entrichtete Steuer | 1,0203 | |

Rückzuerstattende einbehaltene Steuerbeträge (Thesaurierungstranche)

1. Im Ausland rückerstattbare Steuern:

In verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Rückerstattung von im Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern vorgesehen, soweit diese nicht angerechnet werden können. Rückerstattungsanträge sind durch die Anteilinhaber zu stellen; das jeweils erforderliche Formular bzw. Merkblatt ist bei den Finanzlandesdirektionen erhältlich.

| EUR | | |
|---|-------------|-----------------|
| | Abzugsteuer | Bruttodividende |
| Belgien | 0,0223 | 0,2229 |
| Deutschland | 0,0780 | 1,2783 |
| Finnland | 0,0765 | 0,4029 |
| Frankreich (ohne "avoir fiscal") | 0,1645 | 1,7255 |
| Italien | 0,0938 | 0,7816 |
| Niederlande | 0,1676 | 1,6757 |
| Spanien | 0,0000 | 0,8508 |
| rückerstattbare im Ausland entrichtete Steuer | 0,6027 | |

ERLÄUTERUNGEN ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG

A) AUSSCHÜTTENDE INVESTMENTFONDS

1) Ausschüttung vor KEST II-Abzug

Die Kapitalanlagegesellschaft zieht von der Ausschüttung keine Kapitalertragsteuer ab. Jedoch hat die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in Höhe von 25 % einzubehalten, soweit die Ausschüttung aus KEST II-pflichtigen Erträgen aus Forderungswertpapieren bzw. Bankguthaben bzw. ausländischen Dividenden stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt. Einbehaltene Kapitalertragsteuerbeträge bewirken, soweit die Ausschüttung aus KEST II-pflichtigen Erträgen aus Forderungswertpapieren, Bankguthaben bzw. ausländischen Dividenden stammt, die Abgeltung der Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers bzw. sind sie auf die Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers anzurechnen.

2) einbehaltene Abzugsteuern

In Österreich wird bei Dividenden aus inländischen Aktien die Kapitalertragsteuer bereits bei der Auszahlung an den Fonds abgezogen (KESt I). Auf ausländische Erträge wird teilweise schon in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Im Rahmen der Ausschüttung bzw. des steuerlichen Zuflusses ist Kapitalertragssteuer bei Dividenden aus ausländischen Aktien einzubehalten. Dabei werden bereits 15 % der einbehaltenen Quellensteuern auf die österreichische Kapitalertragsteuer angerechnet. Übrige einbehaltene Kapitalertragsteuerbeträge bewirken entweder die Abgeltung der Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers oder aber sie sind auf die allfällige Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers anzurechnen.

4a-c) steuerfreier Teil der Ausschüttung

Für Privatanleger gilt folgendes: Jener Teil der Ausschüttung, der auf Gewinne aus der, nachweislich vor dem 01.01.2001 erfolgten, Veräußerung von Wertpapieren, Bezugsrechten und anderen Vermögenswerten entfällt (=Substanzgewinne) ist steuerfrei. Substanzgewinne, die aus der Veräußerung von Bankguthaben oder Forderungswertpapieren, einschließlich Forderungswertpapieren für welche gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 freiwillig ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag geleistet werden kann, sind - auch wenn sie erst nach dem 01.01.2001 realisiert werden - steuerfrei. Veräußerungen anderer Vermögenswerte, insbesondere Aktien oder Derivative, sind aus einer Realisierung nach dem 01.01.2001 nur mehr zu 80 Prozent steuerfrei. Substanzgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Bezugsrechten und anderen Vermögenswerten sind **im Betriebsvermögen** immer zur Gänze steuerpflichtig. Ausländische Zinserträge, für die sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen eine Steuer-

befreiung in Österreich ergibt, sind ebenfalls im steuerfreien Teil der Ausschüttung enthalten, unterliegen jedoch einem Progressionsvorbehalt. Für diese Kapitalerträge wird seit 1.7.1998 von der inländischen kuponauszahlenden Stelle eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten, die (angeführt unter **österreichische KEST II**, davon aus DBA freien Zinsen) auf die veranlagte Steuer angerechnet wird bzw. gem. § 240 BAO rückgefordert werden kann.

Privatstiftungen sind gem. § 13 Abs. 2 KStG mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs 3 Z 1-4 EStG steuerbefreit. In- und ausländische Kapitalerträge aus Geldeinlagen und Forderungswertpapieren sind jedoch mit dem Zwischensteuersatz von 12,5 % nach § 22 Abs 3 KStG zu veranlagern. Hinsichtlich ausländischer Kapitalerträge (ausgenommen Erträge aus ausländischen Investmentfonds) wird Steuerfreiheit nur unter der Voraussetzung gewährt, daß für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (Verzicht auf Anrechnung bzw. Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern).

7) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. Gewerbebetrieb

A Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anleger sind mit Ausnahme des unter **4a - c**) dargestellten steuerfreien Teils steuerpflichtige Einnahmen. Sofern diese ausgeschütteten Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen oder aus Gewerbebetrieb von natürlichen Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG, Freiberufler, eingetragene Erwerbsgesellschaften) gehören, gilt die Einkommensteuer durch den KEST-Abzug insoweit als abgegolten, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen bestehen, die der Endbesteuerung unterliegen. In der Ausschüttung enthaltene Erträge aus Altmissionen sind nur dann endbesteuert, wenn der Anteilhaber auch für diesen Teil der Ausschüttung zum KEST-Abzug (=freiwillig geleisteter Betrag) optiert.

20 Prozent der Substanzgewinne abzgl der Substanzverluste aus der Veräußerung von anderen Vermögenswerten als Bankguthaben oder Forderungswertpapieren

unterliegen ebenfalls einem KEST-Abzug, der vom depotführenden Kreditinstitut abzuführen ist. Der in der Tabelle unter **6**) angeführte Betrag "**hievon endbesteuert**" bezeichnet jenen Teil der Ausschüttung, für den die Einkommensteuer durch den KEST-Abzug (und den freiwillig geleisteten Betrag) als abgegolten gilt. In die Einkommensteuererklärung sind - von dem unter Pkt. C angeführten Ausnahmefall abgesehen - die Ausschüttungen nur mit dem in der Tabelle unter

7a) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb angeführten, der

Endbesteuerung nicht unterliegenden Betrag einzusetzen.

Die unter "Detailangaben" allenfalls angeführten Beträge **ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbare bzw. rückerstattbare im Ausland entrichtete Steuer** wären in der Einkommensteuererklärung zusätzlich im Abschnitt "Angaben für Tarifbegünstigungen" anzuführen.

Ist in der Tabelle unter 7) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen kein Betrag ausgewiesen, ist die Einkommensteuer ohne Tätigwerden des Steuerpflichtigen zur Gänze abgegolten, so daß eine Steuererklärungspflicht nicht besteht.

Gehören Anteile zum Betriebsvermögen juristischer Personen (insb. Kapitalgesellschaften) oder von Privatstiftungen, ist der unter **5) verbleibender Ertrag** angeführte Betrag in die KöSt-Erklärung aufzunehmen. Mit Ausnahme der unter 4a – c) steuerfreien Anteile stellen die Ausschüttungen steuerpflichtige Einnahmen dar (= **7b**) "**für die KöSt relevant**".

B für den Fall, daß im Einkommen auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, ist von den anderen Einkünften (wie z.B. diesen Kapitalerträgen) ein Veranlagungsfreibetrag von € 730,00 abzuziehen. Dieser Betrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730,00 übersteigen.

C Ist die nach dem Steuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer und/oder der aufgrund der Optionserklärung freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer und/oder der freiwillig geleistete Betrag über Antrag nach Maßgabe des § 97 Abs 4 EStG rückzuerstatten. Eine solche Anrechnung und Erstattung ist auch bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen vorzunehmen, hinsichtlich derer in Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens eine über das entrichtete Ausmaß hinausgehende Anrechnung ausländischer Steuer beantragt wird (= Matching credit). In der Einkommensteuererklärung sind dann auch die endbesteuerungsfähigen Kapitalerträge der Ausschüttung (inländische Zinsen, in- und ausländische Dividenden, Matching credit-Zinsen) und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer anzuführen.

Die entsprechenden Beträge sind in der Tabelle unter den Detailangaben enthalten:

- **Zinserträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen,**
davon aus Matching credit-Zinsen
- **Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG (Inlandsdividenden brutto)**
- **österreichische KEST I**
- **österreichische KEST II**
davon aus DBA freien Zinsen
davon aus Matching credit-Zinsen.

5) **Beteiligungserträge gemäß § 10 KStG**

Die im steuerpflichtigen Ertrag von juristischen Personen oder von Privatstiftungen enthaltenen Beteiligungserträge gemäß § 10 KStG (angeführt unter zu Pkt. 5) sind allerdings gemäß § 10 KStG von der KöSt befreit. Weitere für die

Gewinnermittlung notwendige Angaben (ausländische Einkünfte, anrechenbare Steuern) sind in der Tabelle zu Pkt. 7 angeführt.

B) **THESAURIERENDE INVESTMENTFONDS**

Bei thesaurierenden Investmentfonds sind für die steuerliche Behandlung die zuvor genannten Erläuterungen anwendbar, sofern dem nicht spezielle Bestimmungen entgegenstehen.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Vom Fonds vereinnahmte und im Fonds thesaurierte Erträge (Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds und sonstige Erträge) gelten **spätestens vier Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Abzug der dafür anfallenden Kosten beim Anteilinhaber als zugeflossen (ausschüttungsgleiche Erträge). Werden die aus steuerlicher Sicht fingiert zugeflossenen Beträge in späteren Jahren tatsächlich ausgeschüttet, so bleiben sie dann jedenfalls steuerfrei.

Substanzgewinne

Vom Fonds vor dem 01.01.2001 erwirtschaftete **Substanzgewinne** sind im Falle der Thesaurierung beim Privatanleger der Besteuerung entzogen.

Substanzgewinne, die aus der Veräußerung von Bankguthaben oder Forderungswertpapieren, einschließlich Forderungswertpapieren, für welche gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 freiwillig ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag geleistet werden kann, stammen und die nach dem 01.01.2001 realisiert werden, bleiben auch weiterhin steuerfrei. Bei Veräußerungsgewinnen aus anderen Vermögenswerten zahlt der Fonds für 20 Prozent der nicht ausgeschütteten Substanzgewinne einen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer aus, der vom depotführenden Kreditinstitut abzuführen ist. Beim betrieblichen Investor werden weiterhin jegliche Substanzgewinne erst bei Ausschüttung bzw. Veräußerung der Fondsanteile steuerpflichtig.

KEST-Abzug

Die Kapitalertragsteuer (KEST II), die auf die grundsätzlich KEST-pflichtigen Erträge entfällt (Bankeinlagen, Forderungswertpapiere, 20% des Veräußerungsgewinnes aus anderen Vermögenswerten als Forderungswertpapieren), wird aus dem Fondsvermögen an das depotführende Kreditinstitut überwiesen, das diesen Betrag entsprechend dem KEST-Status des Depotinhabers und unter Berücksichtigung von Optionserklärungen an das zuständige Finanzamt abführt bzw. an den Anleger auszahlt.

Hinsichtlich einer möglichen Endbesteuerungswirkung gilt das unter 7) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. Gewerbebetrieb Gesagte.

Erfolgt jährlich zum Abschluß des Geschäftsjahres eine Bescheinigung der Depotbank, daß alle Anteilinhaber KEST-befreit sind (Spezialfonds), so kann die Depotbank von der KEST-Auszahlung absehen.

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinart in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinartungen ausgegeben werden. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt werden.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG. anzuwenden und die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 Investmentfondsgesetz bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheinart jedesmal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund

der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gem. § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft und der Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen € 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. §14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

FÜR DEN I2V-EURO, MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 20 INVFG (NACHSTEHEND KAPITALANLAGEFONDS).

DER KAPITALANLAGEFONDS ENTSPRICHT DER RICHTLINIE 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank Gutmann AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragsanteilscheine ist die Bank Gutmann AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils 1/1 Anteile ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG und des § 25 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.
2. Die mittelbar über Anteile an Kapitalanlagefonds gehaltenen Veranlagungen gemäß § 25 Abs.1 Z.1 PKG müssen gemeinsam mit anderen im Fondsvermögen enthaltenen derartigen Veranlagungen mindestens 50 v.H. des Fondsvermögens betragen.

Die mittelbar über Anteile an Kapitalanlagefonds gehaltenen Veranlagungen, die auf EURO lauten, müssen gemeinsam mit anderen im Fondsvermögen enthaltenen derartigen Veranlagungen mindestens 50 v.H. des Fondsvermögens betragen.

Veranlagungen in nationalen Währungseinheiten jener Mitgliedstaaten, die an der 3. Stufe der WWU teilnehmen, sind gemäß § 49 Z.5 PKG den auf EURO lautenden Veranlagungen gleichzusetzen. Vorbehaltlich dieser Einschränkungen werden für den Kapitalanlagefonds die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

– Wertpapiere

Schuldverschreibungen dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, Aktien und sonstige Wertpapiere im Sinne des § 25 Abs.1 Z.2 PKG dürfen bis zuhöchst 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Der Gesamtwert der in einem Drittland außerhalb der OECD zugelassenen oder gehandelten Wertpapiere darf 5 v.H. des Fondsvermögens nicht übersteigen.

bersteigen.

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

Die obengenannten Veranlagungen dürfen nur erworben werden, wenn sie von Ausstellern gemäß § 25 Abs.1 Z.1 lit.b sublit.aa bis cc PKG in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 25 Abs.2 Z.12 PKG in der jeweils geltenden Fassung begeben wurden.

– Geldmarktinstrumente

Veranlagungen in commercial papers sind mit 5 v.H. des Fondsvermögens beschränkt und dürfen nur erfolgen, wenn sie

- a) von erstklassigen Schuldnern ausgestellt werden,
- b) auf inländische Währung lauten
- c) eine Laufzeit von maximal einem Jahr haben und
- d) ihr Handel im Interbankenmarkt vorgesehen ist.

– Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds dürfen nicht erworben werden.

– Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

– derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Produkte ausschließlich zur Ertragssicherung erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen

Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens zumindest in sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile an einem Kapitalanlagefonds dürfen nicht erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen und kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden.

§ 19 Derivate

- Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
- Der Kapitalanlagefonds darf diese Derivate als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19 a OTC-Derivate

- Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), nach Maßgabe der Beschränkungen des § 15 erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar bewerteten Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen **aliquot über im Fondsvermögen gehaltene Anteilsrechte an „Fonds“** gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist,

die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten fünf Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten fünf Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,65 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/c_280/c_28020021116de00020007.pdf

Unter Drittstaaten sind auch jene EWR-Staaten zu verstehen, die nicht (EU-) Mitgliedstaaten sind (Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein).

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

| | | |
|------|------------------------|---|
| 2.1 | Kroatien: | Zagreb |
| 2.2 | Norwegen: | Oslo |
| 2.3 | Polen: | Warschau |
| 2.4 | Schweiz: | Zürich, Genf, Basel |
| 2.5 | Slowakische Republik: | Bratislava |
| 2.6 | Slowenien: | Laibach (Ljubljana) |
| 2.7 | Tschechische Republik: | Prag |
| 2.8 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.9 | Ungarn: | Budapest |
| 2.10 | Estland: | Tallinn |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

| | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.6 | Indien: | Bombay |
| 3.7 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.8. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.9 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.10 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.11 | Korea: | Seoul |
| 3.12 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.13 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.14 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.15 | Philippinen: | Manila |
| 3.16 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |

| | | |
|------|------------|---|
| 3.17 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.18 | Taiwan: | Taipei |
| 3.19 | Thailand: | Bangkok |
| 3.20 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.21 | Venezuela: | Caracas |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

| | | |
|-----|----------|---|
| 4.1 | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2 | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3 | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4 | Schweiz: | Vorbörse Zürich, Vorbörse Genf, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich |
| 4.5 | USA | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

| | | |
|------|-----------------------|---|
| 5.1 | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2 | Australien: | Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited |
| 5.3 | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4 | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.5 | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.6 | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.7 | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.8 | Norwegen: | Oslo Stock Exchange |
| 5.9 | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.10 | Singapur: | Singapore International Monetary Exchange |
| 5.11 | Slowakische Republik: | RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB |
| 5.12 | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.13 | Schweiz: | EUREX |
| 5.14 | USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange |